

Geschäftsordnung des Stadtelternbeirates der Stadt Darmstadt

1. Präambel

- a. Der Stadtelternbeirat ist ein eigenständiges Gremium, das die Schulelternbeiräte in ihrer Arbeit fördert und zu anstehenden Fragen berät. Weitere Aufgabe ist die öffentliche Vertretung der Interessen der Eltern in schulübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber dem Städtischen und Staatlichem Schulamt.
- b. Der Stadtelternbeirat pflegt den Austausch zu anderen Kreis- und Stadtelternbeiräten sowie mit dem Landeselternbeirat.
- c. Die Geschäftsordnung wird in der jeweils gültigen Fassung den jeweiligen aktuellen Mitgliedern ausgehändigt. Sie ist auf der Homepage zu veröffentlichen.

2. Die Mitglieder

- a. Die Mitglieder des Stadtelternbeirates arbeiten in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Schulkinder der Darmstädter Schulen. Die Arbeit erfolgt im Team; Offenheit, Wertschätzung und Transparenz sind Grundsätze der Zusammenarbeit im Innen- und Außenverhältnis.
- b. Jedes Mitglied trägt eine Mitverantwortung für alle Angelegenheiten des Stadtelternbeirates, ungeachtet ihrer/seiner besonderen Verantwortung für die Schulform, aus der sie/er gewählt wurde.
- c. Eine aktive Mitarbeit im Stadtelternbeirat (ohne Stimmrecht) ist auch für andere Eltern, insbesondere für die gewählten nachrückenden Ersatzmitglieder (nachfolgend Nachrücker genannt) des Stadtelternbeirates grundsätzlich möglich.
- d. Jedes Mitglied ist gehalten, sich eigenständig (z. B. über Internetseiten, Newsletter des HKM, des LEB sowie aus der Presse) über Vorgänge im Bildungsbereich zu informieren und diese Informationen weiterzugeben.

3. Der Vorstand

- a. Der Stadtelternbeirat bestimmt aus seiner Mitte in geheimer Wahl für die jeweilige Amtsperiode seinen Vorstand.
- b. Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden. Darüber hinaus kann der Stadtelternbeirat die Wahl beliebig vieler Beisitzer aus seinem Kreis beschließen.
- c. Der Vorstand organisiert und koordiniert die laufende Arbeit, bereitet die Sitzungen vor und vertritt den Stadtelternbeirat nach außen. Er lädt zu den Sitzungen des Stadtelternbeirates ein und informiert über eingehende Informationen, Einladungen, Anfragen etc.
- d. Der Vorstand ist stets an die Beschlüsse des Stadtelternbeirates gebunden. Er vertritt diese Beschlüsse nach außen, bzw. gibt diese bekannt. Soweit kurzfristige Entscheidungen zu treffen oder Stellungnahmen abzugeben sind, müssen sie mit mindestens zwei weiteren Stadtelternbeiratsmitgliedern abgestimmt werden. Sobald ein solcher Beschluss gefasst worden ist, ist dieser allen Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.
- e. Besondere Aufgaben, Vertretungen des Stadtelternbeirates in anderen Gremien, Termine etc. können auch von Mitgliedern oder anderen mitarbeitenden Interessierten auf Beschluss des Stadtelternbeirates wahrgenommen werden.

Die/Der Vorsitzende ist dabei über die entsprechenden Aktivitäten zu informieren. Sie/Er muss aufgrund seiner koordinierenden Stellung über alle wesentlichen Vorgänge des Stadtelternbeirates zeitnah informiert sein.

- f. Bei Wechsel des geschäftsführenden Vorstandes (auch in Teilen), insbesondere nach Ende einer Amtsperiode, soll eine gewissenhafte und ordentliche sowie vollständige Übergabe an den "neuen" geschäftsführenden Vorstand erfolgen, damit das Ziel einer reibungslosen und sofortigen Weiterarbeit des Stadtelternbeirates gewährleistet wird.

4. Arbeitsgruppen

- a. Zu einzelnen Aufgaben- bzw. Themenbereichen kann der Stadtelternbeirat aus seiner Runde heraus themenbezogene Arbeitsgruppen einrichten. Für die Koordination der jeweiligen Arbeitsgruppen wird vom Vorstand ein Sprecher aus der Arbeitsgruppe bestimmt. Interessierte Eltern können mit der Zustimmung des Vorstands in diesen Arbeitsgruppen mitwirken.
- b. Ziel der Arbeitsgruppen ist die Vorbereitung und Aufarbeitung von Themen zur Beratung und Abstimmung im Stadtelternbeirat. Über Arbeitsinhalte und Ergebnisse wird der Stadtelternbeirat in regelmäßigen Abständen im Rahmen der ordentlichen Sitzungen informiert, bzw. bei wichtigen Entscheidungen befragt.

5. Sitzungen

5.1. Interne Sitzungen

- a. Der Stadtelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr zusammen. Die Geschäftsordnung empfiehlt, dass die Sitzungen in regelmäßigen und kürzeren Abständen (4-8 Wochen) stattfinden. Die Termine sollten längerfristig geplant werden, idealerweise spätestens am Anfang eines jeden Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.

Auf Antrag von 1/5 der Stadtelternbeiräte muss das Gremium einberufen werden.

- b. Zu den Sitzungen werden alle Mitglieder und Nachrücker eingeladen. Nachrücker haben kein Stimmrecht. Weitere Personen können nach Bedarf geladen und gehört werden, haben allerdings ebenfalls kein Stimmrecht.

Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung des Stadtelternbeirates teilzunehmen, kann es seine Stellungnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten schriftlich einreichen; diese ist während der Sitzung zu verlesen. Die Stellungnahme gilt nicht als Stimmabgabe.

- c. Wenn die Beschlussfähigkeit der Sitzung gegeben ist (mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 102 (5) HSchG) gelten für Beschlüsse die einfache Mehrheit. Es wird angestrebt, Entscheidungen in einem möglichst großen Konsens zu treffen. Grundsätzlich sind die Abstimmungen offen per Handzeichen durchzuführen. Auf Antrag kann eine Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- d. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind den Stadtelternbeiratsmitgliedern kurzfristig nach der Sitzung zuzusenden. Änderungs- oder Ergänzungswünsche sind innerhalb von 10 Tagen der/m Protokollführer/in zurück zu melden. Über die Genehmigung des Protokolls wird in der jeweils nächsten Sitzung von den anwesenden Mitgliedern des Stadtelternbeirates abgestimmt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Abstimmungen seine abweichende Auffassung schriftlich niederzulegen. Seine Ausführungen sind dem Protokoll als Anlage beizufügen

- e. Die Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt sich gemäß § 103 des Hessischen Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichten sich alle Mitglieder des Stadtelternbeirates, auch nach Beendigung der Tätigkeit im Stadtelternbeirat
- f. Der Vorstand des Stadtelternbeirates tritt nach Bedarf zusammen.

5.2. Öffentliche Sitzungen

- a. Mindestens einmal im Jahr findet der Rechenschaftsbericht des Stadelternbeirats im Rahmen einer öffentlichen Sitzung statt. Die Teilnehmer der öffentlichen Sitzungen (Mitglieder des Stadelternbeirates, Schulelternbeiratsvorsitzende der Schulen im Stadtgebiet Darmstadt, Vertreter des Staatlichen und Städtischen Schulamtes und ggf. Gäste) sind durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- b. Den Schulelternbeiratsvorsitzenden ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Darlegung eigener Vorstellungen zu geben.

6. Kommunikation innerhalb des Stadelternbeirates

- a. Der Informations- und Meinungsaustausch findet in den Sitzungen des Stadelternbeirates bzw. des Vorstandes statt.
- b. Darüber hinaus ist zwischen den Sitzungsterminen für Informationen, Einladungen oder den Austausch unter den Mitgliedern, soweit möglich, das E-Mail zu nutzen. Deshalb sind die Mitglieder des Stadelternbeirates gehalten, ihre E-Mail Eingänge ausreichend oft zu sichten. Rückmeldungen sind in der Regel innerhalb von 3 Tagen abzusenden.

7. Änderung der Geschäftsordnung

- a. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur aufgrund eines schriftlichen Antrages zulässig. Dieser Antrag muss mit der Tagesordnung in der Einladung zur nächsten Sitzung im Wortlaut enthalten sein.
- b. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Stadelternbeirates gefasst, wobei die Beschlussfähigkeit nach § 102 (5) HSchG gewährleistet sein muss.

8. Salvatorische Klausel

- a. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in der Geschäftsordnung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht berührt werden.
- b. Anstelle der unwirksamen Punkte oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der Geschäftsordnung gewollt gewesen wäre, sofern sie den Punkt bedacht hätte.

9. Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt durch Mehrheitsbeschluss in der Sitzung des Stadelternbeirates Darmstadt vom 23.03.2016 am 20.05.2016 in Kraft.